Hochschule Anhalt

IMMATRIKULATIONSORDNUNG

Auf der Grundlage des § 29 Absatz 5 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA 367, 368) sowie in Verbindung mit der Satzung des Landesstudienkollegs Sachsen-Anhalt vom 26.03.2018 hat die Hochschule Anhalt auf Beschluss des Senats vom 17.01.2024 folgende Immatrikulationsordnung als Satzung erlassen.

§ 1 Allgemeines
§ 2 Hochschulzugang und Immatrikulationsvoraussetzung
§ 3 Frist und Form der Anträge
§ 4 Zulassung und Annahme
§ 5 Immatrikulation
§ 6 Immatrikulation in höhere Fachsemester
§ 7 Zulassung/Immatrikulation unter Vorbehalt
§ 8 Versagung und Rücknahme der Immatrikulation
§ 9 Rückmeldung
§ 10 Beurlaubung
§ 11 Exmatrikulation
§ 12 Parallel- und Zweitstudium
§ 13 Kooperationsstudium
§ 14 Teilzeitstudium
§ 15 Gasthörerschaft, Frühstudierende
§ 16 Modulstudium
§ 17 Orientierungsstudium
§ 18 Promotionsstudium
§ 19 Schutz personenbezogener Daten
§ 20 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

§ 1
Allgemeines

(1) Die Immatrikulationsordnung gilt für Studienbewerberinnen und Studienbewerber und für alle an der Hochschule Anhalt eingeschriebenen Studierenden. Durch die Einschreibung (Immatrikulation) als Studierende werden Studienbewerberinnen und Studienbewerber Mitglied der Hochschule Anhalt (§ 29, HSG SA) mit allen sich aus dem Hochschulgesetz LSA, der Grundordnung der Hochschule Anhalt, dieser Immatrikulationsordnung sowie der Hausordnung der Hochschule Anhalt ergebenden Rechten und Pflichten.

(2) Die Immatrikulation ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber, soweit sie nicht gemäß § 2 Deutschen gleichgestellt sind, bestimmt sich nach § 2 Absatz 2, Ziffer 3 bis 5.

(3) Personen, die sich auf ein Studium bewerben sowie die Studierenden haben die Pflicht, alle Angaben die ihre Person und ihr Studium betreffen sowie die für die Studierendenverwaltung notwendigen Angaben der Hochschule Anhalt gegenüber wahrheitsgemäß, vollständig und fristgerecht zu übermitteln.

§ 2
Hochschulzugang und Immatrikulationsvoraussetzungen

(1) Jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist zu dem von ihm gewählten Studium berechtigt, wenn er die für das Studium erforderliche Qualifikation nachweist.

(2) Die Immatrikulation an der Hochschule Anhalt setzt voraus, dass die Studienbewerberin/der Studienbewerber

1. gemäß § 27 HSG LSA die für den gewählten Studiengang jeweils erforderliche Qualifikation besitzen,
2. für einen Studiengang mit Zulassungsbeschränkung oder besonderen Eignungsvoraussetzungen, sofern ein solcher gewählt wurde, zugelassen sind.

(3) Ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht Bildungsinländer sind, werden immatrikuliert, wenn sie einen dem deutschen Hochschulzugang als gleichwertig anerkannten Vorbildungsnachweis und ausreichende deutsche Sprachkenntnisse, wie die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) i. d. Regel Niveaustufe 2 bzw. äquivalente Abschlüsse, besitzen.

Auf den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse kann verzichtet werden, wenn der Studiengang überwiegend in einer Fremdsprache durchgeführt wird. Die konkreten sprachlichen Voraussetzungen sind in den Studien- und Prüfungsordnungen geregelt.

Studienbewerberinnen und Studienbewerber im Sinne von Absatz 1, die noch keinen Nachweis deutscher Sprachkenntnisse erworben haben, können zur Erlangung dieses Nachweises in einen Sprachkurs der Abteilung Köthen des Landestudienkollegs Sachsen-Anhalt (LSK) als Studierende der Hochschule Anhalt immatrikuliert werden.

(4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischen Bildungsnachweisen müssen, soweit im Sinne von Absatz 1 und 2 kein direkter Hochschulzugang möglich ist, vor Aufnahme des Studiums eine Prüfung zur Feststellung der Eignung für ein Studium an den Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes – studiengangbezogene Zugangsprüfung - bestanden haben. Das Nähere regeln die Fachbereiche in einer Ordnung.

§ 3
Frist und Form der Anträge

(1) Die Zulassung ist für das Wintersemester bis zum 15.9. und für das Sommersemester bis zum 15.3. des jeweiligen Jahres beim Studierenden-Service-Center der Hochschule Anhalt zu beantragen. In begründeten Ausnahmefällen kann den Bewerberinnen und Bewerbern eine angemessene Nachfrist eingeräumt werden. Abweichungen können in gesonderten Ordnungen geregelt werden.

(2) Der Antrag auf Zulassung/Immatrikulation ist i.d.R. über ein Online-Portal zu stellen. Zur Gewährung der Barrierefreiheit unterstützt die Hochschule gemäß des jeweiligen Bedarfs Studienbewerberinnen und Studienbewerber bei der Antragstellung.

(3) Der Antrag auf Zulassung enthält folgende Pflichtangaben entsprechend der geforderten Angaben im Online-Portal:

1. Persönliche Angaben:
   - Familienname,
   - Vorname,
   - Geburtsdatum,
   - Geburtsort und Geburtsland,
   - Geschlecht,
   - Staatsangehörigkeit
2. Kommunikationsangaben:
   - Heimat- bzw. Korrespondenzanschrift,
   - E-Mail-Adresse,
   - gewünschter Studiengang
3. Hochschulzugangsberechtigung,
   - Art der Hochschulzugangsberechtigung,
   - Durchschnittsnote,
   - Datum, Ort und Staat (außer Deutschland) des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung
4. Fremdsprachenkenntnisse,
5. sofern zutreffend - Art und Dauer bisheriger Studienzeiten,
6. bei bereits erfolgter Eignungsprüfung oder Eignungsfeststellungsprüfung das Datum und das Ergebnis der Prüfung.

Darüber hinaus können zusätzlich Angaben zur Telefonnummer und dem Geburtsnamen gemacht werden.

(4) Mit dem Antrag auf Zulassung sind folgende Nachweise zu erbringen:

1. die für den Nachweis der Qualifikation erforderlichen Zeugnisse, Originale oder original beglaubigte Zeugnisse sind ggf. auf Aufforderung im Rahmen einer anlasslosen Stichprobe vorzuweisen
2. akademischer Lebenslauf,
3. Nachweise über Berufsabschlüsse bzw. berufliche Tätigkeiten,
4. bei gestalterischen Studiengängen bzw. Studiengängen mit Feststellungsprüfung der Nachweis einer besonderen Befähigung bzw. Eignung,
5. ein Nachweis über die Ableistung einer praktischen Ausbildung (Vorpraktikum), sofern diese in den Prüfungs- und Studienordnungen der jeweiligen Studiengänge vorgeschrieben ist,
6. bei Studienort- und/oder Studiengangwechsel die Exmatrikulationsbescheinigungen aller vorherigen Studien,
7. Nachweis der Deutschkenntnisse (DSH-2 oder vergleichbar) bei internationalen Bewerberinnen und Bewerbern in deutschsprachigen Studiengängen bzw. Nachweis über geforderte Fremdsprachenkenntnisse, die in den Prüfungs- und Studienordnungen der jeweiligen Studiengänge vorgeschrieben sind.

(7) Eines Antrages bedarf es auch, wenn Studierende den Studiengang an der Hochschule wechseln.

(8) Nach Prüfung der Unterlagen bzw. Abschluss des Auswahlverfahrens erhält die Studienbewerberin/der Studienbewerber einen Bescheid über die Zulassung oder Nichtzulassung zum beantragten Studiengang.

§ 4
Zulassung und Annahme

Nach beendetem Auswahlverfahren und erfolgter Zulassung ist innerhalb der gesetzten Erklärungsfrist die Annahme des Studienplatzes durch Beantragung der Online-Immatrikulation fristgerecht zu bestätigen (§ 3 Absatz (1) Satz 2 gilt entsprechend). Nicht bestätigte Studienplätze werden im Nachrückverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen an andere Bewerber vergeben.

§ 5
Immatrikulation

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden auf ihren Antrag hin an der Hochschule Anhalt für den gewählten Studiengang immatrikuliert, soweit die anspruchsbegründenden Voraussetzungen für den Zugang zur Hochschule vorliegen. Neben dem Antrag ist nachzuweisen:

1. Nachweis der abgeschlossenen Krankenversicherung mit Kennziffer des Versicherungsunternehmens und Versicherungsnummer bzw. Befreiung von der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht, Einwilligung zur Übermittlung der Daten an die Krankenversicherung (bei Aufenthalt in Deutschland),
2. Nachweis über die Entrichtung der fälligen Gebühren und Entgelte laut Gebühren- und Entgeltordnung der Hochschule Anhalt sowie für das Studentenwerk und die Studierendenschaft,
3. Kopie eines amtlich gültigen Ausweispapiers mit Lichtbild (Personalausweis, Reisepass oder Aufenthaltstitel) mit Sichtbarkeit von Namen, Geburtsdatum und -ort, alle anderen Angaben können geschwärzt werden,
4. Passbild zur Ausstellung des Studierendenausweises.

(2) Die Immatrikulation wird mit der Vergabe der Matrikelnummer und der digitalen Ausstellung des Studentenausweises/der Immatrikulationsbescheinigung und entsprechender Studienbescheinigungen erteilt.

§ 6
Immatrikulation in höhere Fachsemester

(1) Liegen anerkennbare Leistungen vor, kann durch den Prüfungsausschuss die Einstufung in ein höheres Fachsemester gemäß § 15 (1) HSG LSA erfolgen.

(2) Die Immatrikulation entsprechend Absatz 1 ist zu versagen, wenn die Studienbewerberin/der Studienbewerber den Prüfungsanspruch im gewählten Studiengang durch endgültiges Nichtbestehen einer Modulprüfung oder mehrerer Modulprüfungen verloren hat. Dies gilt entsprechend, wenn der gewählte Studiengang vom Prüfungsausschuss als identisch bewertet wird.

§ 7
Zulassung/Immatrikulation unter Vorbehalt

(1) Sofern zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Zulassung für einen bestimmten Studiengang und/oder zur Immatrikulation aus Gründen, die der Bewerber nicht zu vertreten hat, noch nicht alle Zulassungs-/ Immatrikulationsvoraussetzungen nachgewiesen werden können, kann die Zulassung bzw. Immatrikulation auch unter Vorbehalt ausgesprochen werden. Mit dem vorbehaltlichen Bescheid ist eine Frist zu benennen, innerhalb der der Mangel zu heilen ist. Die Frist soll längstens zwei Monate nach Semesterbeginn enden.

(2) Voraussetzung für eine Immatrikulation zum Masterstudium nach Satz 1 ist, dass die in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudienganges festgelegte Durchschnittsnote als Zulassungsvoraussetzung zu erwarten ist und bereits vor dem 01.03. bei einer Bewerbung für das Sommersemester bzw. vor dem 01.09. für das Wintersemester die Zulassung zur Abschlussarbeit erfolgt ist. Die Immatrikulation nach Satz 1 erlischt, wenn das Bachelorzeugnis nicht bis zum 31.05. für das Sommersemester bzw. bis zum 30.11. für das Wintersemester eingereicht wird und der Bewerber dies zu vertreten hat. Erbrachte Studienleistungen können geltend gemacht werden, wenn das Masterstudiums innerhalb eines Jahres ohne Vorbehalt aufgenommen wird.

§ 8
Versagung und Rücknahme der Immatrikulation

(1) Die Gründe für das Versagen der Immatrikulation richten sich nach §29, Absatz 2 und 3 HSG LSA. Die Entscheidung darüber trifft das Immatrikulationsamt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss des betreffenden Studienganges.

(2) Die Immatrikulation nach §29, Absatz 4 HSG LSA ist, soweit nicht eine Exmatrikulation erfolgt, zurückzunehmen.

(3) Die Rücknahme der Immatrikulation ist gemäß § 29, Absatz 4 vorzunehmen. Studierende können innerhalb von einem Monat nach Semesterbeginn schriftlich ihren Rücktritt beantragen, die Immatrikulation gilt von Anfang an als nicht vorgenommen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Studierendenausweis
2. Studienbescheinigungen
3. Entlastungsbescheinigungen gemäß Exmatrikulationsformular

§ 9
Rückmeldung

(1) Alle an der Hochschule Anhalt eingeschriebenen Studierenden, die beabsichtigen, ihr Studium im folgenden Semester fortzusetzen, müssen sich innerhalb einer bestimmten Frist rückmelden.

(2) Die Rückmeldefristen sind für Wintersemester vom 15.07. bis 15.08. und für Sommersemester vom 15.01. bis 15.02. festgelegt.

(3) Die Rückmeldung erfolgt durch fristgerechte vollständige Zahlung der fälligen Gebühren und Entgelte lt. Gebühren- und Entgeltordnung der Hochschule Anhalt, bzw. für das Studentenwerk und die Studentenschaft.

(4) Haben Studierende die Ursache für eine verspätete oder unterlassene Rückmeldung zu vertreten, ist dafür eine Gebühr entsprechend der Gebühren- und Entgeltordnung der Hochschule Anhalt zu entrichten.

(5) Die Rückmeldungspflicht gilt auch für beurlaubte Studierende.

§ 10
Beurlaubung

(1) Studierende können vor Semesterbeginn während des Rückmeldezeitraumes, spätestens innerhalb von einem Monat nach Semesterbeginn, in besonders begründetem Ausnahmefall auch danach, auf ihren schriftlichen Antrag an das Studierenden-Service-Center beurlaubt werden, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird. Die Beurlaubung ist je Studiengang nur für volle Semester und in der Regel nur für jeweils höchstens zwei aufeinanderfolgende Semester zulässig und erfolgt im Einvernehmen mit dem zuständigen Prüfungsausschuss bzw. International Office. Studierende im Direktstudium können während der Dauer des Studiums eines Studienganges in der Regel für nicht mehr als vier Semester beurlaubt werden. Im Falle von Erziehungsurlaub bis zu sechs Semester.

(2) Wichtige Gründe im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere:

1. gesundheitliche Gründe,
2. zusätzliche Praktika im In- und Ausland,
3. Schwangerschaft, Mutterschutz und Elternzeit,
4. Betreuung und Pflege des eigenen Kindes unter 12 Jahren,
5. Pflege eines nahen Angehörigen,
6. außergewöhnliche berufliche Belastungen/berufliche Gründe bei berufsbegleitenden Studiengängen.

(3) Eine Beurlaubung ist nicht zulässig:

1. vor Aufnahme des Studiums für das erste Fachsemester mit Ausnahme von Mutterschutz/Elternzeit
2. rückwirkend für vorhergehende Semester

(4) Während der Beurlaubung besteht die Mitgliedschaft zur Hochschule fort, es ruhen jedoch die Rechte der Studierenden gemäß § 31 HSG LSA. Beurlaubte Studierende sind in der Regel nicht berechtigt, in dieser Zeit Lehrveranstaltungen zu besuchen. Wiederholungs- oder Nachprüfungen können absolviert werden, die Anmeldung, Bearbeitung und Verteidigung der Abschlussarbeit während der Beurlaubung ist ausgeschlossen. Bei Beurlaubung wegen Schwangerschaft, Mutterschutz, Elternzeit und Pflege ist die Teilnahme an Prüfungen grundsätzlich möglich.

(5) Urlaubssemester werden nicht als Fachsemester angerechnet.

§ 11
Exmatrikulation

(1) Die Mitgliedschaft in der Hochschule Anhalt erlischt mit der Exmatrikulation.

(2) Die Exmatrikulation erfolgt auf Antrag des Studierenden oder von Amts wegen. Studierende sind auf ihren schriftlichen Antrag hin jederzeit zu exmatrikulieren. Geleistete Beiträge sind auf Antrag zu erstatten, wenn der Exmatrikulationsantrag bis zum Vorlesungsbeginn gestellt wird.

(3) Die Exmatrikulation erfolgt zu dem beantragten Zeitpunkt oder, soweit nichts anderes beantragt ist, zum Ende des laufenden Semesters. Den Studierenden ist eine Exmatrikulationsbescheinigung auszustellen. Sie enthält Datum und Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Exmatrikulation. Eine rückwirkende Exmatrikulation per Antrag ist ausgeschlossen.

(4) Studierende sind zu exmatrikulieren, wenn:

1. der Studierende die Abschlussprüfung des Studiums bestanden hat und nicht in einem anderen Studiengang immatrikuliert ist. Die Exmatrikulation erfolgt in der Regel mit dem Tag der erfolgreichen Verteidigung der Abschlussarbeit (Kolloquium zur Abschlussarbeit). Wird das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen, erfolgt die Exmatrikulation wahlweise zum Tag des erfolgreichen Abschlusses der letzten Prüfungsleistung oder zu einem gewünschten Termin, jedoch spätestens zum Ende des Semesters.

2. die in § 8 Abs. 2 genannten Gründe vorliegen und keine Aufhebung der Immatrikulation innerhalb der Aufhebungsfrist mehr möglich ist.
3. der Studierende eine vorgeschriebene Prüfung endgültig nicht bestanden hat, sofern er keinen Studiengangwechsel beantragt hat.
4. der Studierende einen wiederholten oder besonders schwerwiegenden Täuschungsversuch bei einer Prüfung begangen hat,
5. der Nachweis der Krankenversicherung bei einem Studium in Deutschland nicht geführt wird und Gebühren, Entgelte und Beiträge einschließlich der Sozialbeiträge zum Studentenwerk im Rahmen der Rückmeldung trotz schriftlicher Mahnung und Androhung der Exmatrikulation nicht gezahlt wurden,
6. eine Befristung der Immatrikulation vorliegt. Die Exmatrikulation erfolgt zum Termin des Ablaufes der Befristung.
7. eine Studien- und Prüfungsordnung ausläuft oder ein Studiengang geschlossen wird und der Studierende trotz schriftlicher Aufforderung keinen Wechsel in eine andere Studien- und Prüfungsordnung /Studiengang beantragt hat.

(5) Studierende können in Abstimmung mit den zuständigen Dekanaten auf Beschluss des Präsidiums exmatrikuliert werden, wenn sie gegenüber Mitgliedern, Angehörigen, Gästen oder Frühstudierenden der Hochschule Anhalt

1. Gewalt anwenden,
2. eine Bedrohung vornehmen oder
3. eine sexuelle Belästigung.

Gleiches gilt, wenn Studierende an den in Satz 1 genannten Handlungen teilnehmen oder wiederholt gegen das Hausrecht verstoßen, die Ordnung der Hochschule oder ihrer Veranstaltungen stören oder die Mitglieder der Hochschule hindern, ihre Rechte, Aufgaben oder Pflichten wahrzunehmen.

Mit einer Exmatrikulation entsprechend Absatz 5 ist eine Frist bis zu einer Dauer von zwei Jahren festzusetzen, innerhalb derer eine erneute Einschreibung an der Hochschule Anhalt ausgeschlossen ist.

(6) Vor einer Exmatrikulation nach Absatz 4 Ziff. 2 bis 7 und Absatz 5 ist dem Studierenden Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Die Exmatrikulation ist dem Studierenden schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bekannt zu geben. Diese wird nach Rechtskraft der Entscheidung durch Aushändigung oder Zustellung einer entsprechenden Bescheinigung, in der das Datum und der Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Exmatrikulation anzugeben sind, vollzogen.

§ 12
Parallel- und Zweitstudium

(1) Studierende, die bereits an einer anderen Hochschule immatrikuliert sind, können an der Hochschule Anhalt immatrikuliert werden.

(2) Studierende, die an der Hochschule Anhalt oder an einer anderen Hochschule bereits in einem Studiengang mit Zulassungsbeschränkung eingeschrieben sind, dürfen zusätzlich für einen weiteren Studiengang mit Zulassungsbeschränkung nur eingeschrieben werden, wenn dadurch kein anderer Bewerber vom Erststudium ausgeschlossen wird und wenn der Studiengang eine sinnvolle Ergänzung des zunächst aufgenommenen Studiums darstellt. Hierzu ist die Stellungnahme des Prüfungsausschusses der jeweiligen Fachbereiche einzuholen. Gleiches gilt, wenn der weitere Studiengang ein zulassungsfreier Studiengang ist.

(3) Studierende, die bereits ein Bachelorstudium abgeschlossen haben, können sich an der Hochschule Anhalt für ein zweites oder weiteres Bachelorstudium bewerben, jedoch werden hierfür Zweitstudiengebühren lt. Gebühren- und Entgeltordnung der Hochschule Anhalt erhoben.

§ 13
Kooperationsstudium

(1) Studierende, die an in- oder ausländischen Partnereinrichtungen der Hochschule Anhalt immatrikuliert sind, können im Rahmen von Hochschulkooperationsprogrammen als Kooperationsstudierende Studienleistungen an der Hochschule Anhalt erbringen.

(2) Die Zulassung als Kooperationsstudierender erfolgt auf der Basis der Kooperationsvereinbarung und der Vorlage der Immatrikulationsbescheinigung sowie von Leistungsnachweisen der Heimathochschule.

(3) Kooperationsstudierende sind berechtigt, an den in der Kooperationsvereinbarung vereinbarten Lehrveranstaltungen teilzunehmen und in diesen Modulen Prüfungen zu absolvieren, über die erbrachten Leistungen wird ihnen ein Leistungsnachweis ausgestellt.

(4) Da die Zulassung zu einem Kooperationsstudium außerhalb der Zulassungsvoraussetzungen nach § 27 Hochschulgesetz LSA erfolgt, berechtigt es nicht dazu, den Bachelor oder Masterabschluss zu erwerben. Abweichend davon regeln bei Doppelabschlussprogrammen die Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge die Erlangung des Abschlusses.

§14
Teilzeitstudium

(1) Studierende der Hochschule Anhalt können ihr Studium auch in Teilzeit absolvieren. Die Immatrikulation oder Rückmeldung als Teilzeitstudierender erfolgt für ein Semester.

(2) Es gelten die regulären Gebühren und Entgelte lt. Gebühren- und Entgeltordnung der Hochschule Anhalt sowie für das Studentenwerk und die Studentenschaft.

§ 15
Gasthörerschaft, Frühstudierende

(1) Zu einzelnen Lehrveranstaltungen können Gasthörer im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten und Kapazitäten zugelassen werden. Der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung nach § 2 ist nicht erforderlich. Sie dürfen nicht an Prüfungen der gewählten Module teilnehmen.

(2) Der Aufnahmeantrag als Gasthörer enthält folgende Angaben:

1. Familienname
2. Vorname
3. Geburtsdatum, Geburtsort und Geburtsland
4. Geschlecht
5. Staatsangehörigkeit
6. Korrespondenzanschrift
7. gewünschter Studiengang, Bezeichnung/Angabe des entsprechenden Moduls (maximal 3 Module)

(3) Der Aufnahmeantrag als Gasthörer ist in den für den betreffenden Studiengang ausgewiesenen allgemeinen Bewerbungsfristen zu stellen.

(4) Für die Zulassung als Gasthörer werden gemäß § 111 HSG LSA Gebühren erhoben. Näheres regelt die jeweils gültige Gebühren- und Entgeltordnung der Hochschule Anhalt.

(5) Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und der Hochschule Anhalt besondere Begabungen aufweisen, können an der Hochschule Anhalt aufgenommen werden (Frühstudierende). Sie haben das Recht, an Lehrveranstaltungen und Prüfungen teilzunehmen. Erworbene Leistungsnachweise können bei einem späteren Studium an der Hochschule Anhalt anerkannt werden.

§ 16
Modulstudium

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit Hochschulzugangsberechtigung und beruflich Qualifizierte ohne Hochschulzugangsberechtigung können in einem Modulstudium i.d.R. in einem oder in zwei aufeinanderfolgenden Semestern Lehrveranstaltungen in berufsbegleitenden Studiengängen der Hochschule Anhalt besuchen. In einem Semester können grundsätzlich nur Module im Umfang von insgesamt höchstens 30 ECTS-Punkten absolviert werden.

(2) Sie haben das Recht, an Prüfungen teilzunehmen. Erworbene Leistungsnachweise können bei einem späteren Studium an der Hochschule Anhalt anerkannt werden.

(3) Ein Modulstudium berechtigt nicht dazu, den Bachelor- oder Masterabschluss zu erwerben.

(4) Das Modulstudium ist entsprechend der jeweils gültigen Gebühren- und Entgeltordnung der Hochschule Anhalt gebührenpflichtig.

§ 17
Orientierungsstudium

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit Hochschulzugangsberechtigung können für die Dauer von zwei Semestern ein Orientierungsstudium an der Hochschule Anhalt aufnehmen.

(2) Näheres zur Ausgestaltung des Orientierungsstudiums an der Hochschule Anhalt ist in der *Ordnung für die Durchführung des Orientierungsstudiums* in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§18
Promotionsstudium

(1) Die Immatrikulation erfolgt für einen Zeitraum von zehn Semestern. Eine Verlängerung ist spätestens einen Monat vor Ablauf des jeweiligen Immatrikulationszeitraumes beim zuständigen Promotionszentrum zu beantragen.

(2) Die Immatrikulation erfolgt online in das zuständige Promotionszentrum der Hochschule Anhalt unter Nachweis der Annahmebescheinigung dieses Promotionszentrums oder unter Nachweis einer Bestätigung des Promotionszentrums, dass die formellen Voraussetzungen zur Annahme in das Promotionszentrum erfüllt sind.

(3) Doktorandinnen und Doktoranden, die in kooperativen Promotionsvorhaben bereits an einer anderen deutschen Hochschule immatrikuliert sind, haben keine Berechtigung, sich an der Hochschule Anhalt zu immatrikulieren. Sollten sich diese Personen nicht an der kooperierenden Hochschule eingeschrieben haben, ist bei einer Immatrikulation an der Hochschule Anhalt ein Nachweis der kooperierenden Hochschule über die Betreuung der Dissertation und eine bisher nicht erfolgte Immatrikulation dem zuständigen Promotionszentrum vorzulegen.

(4) Es gelten die Gebühren entsprechend der Gebührenordnung des Studentenwerkes.

(5) Die §§ 8 und 10 gelten entsprechend. Abweichend davon kann eine Beurlaubung nur aus den in § 10 Absatz 2 Nummer 1, 3, 4, 5 genannten Gründen erfolgen.

(6) Die Rückmeldung von Promotionsstudierenden erfolgt gemäß § 9. Eine Rückmeldung ist ausgeschlossen, wenn dem Studierenden-Service-Center vom Promotionsausschuss des zuständigen Promotionszentrums eine Information vorliegt, dass die Promotion abgebrochen oder die Dissertation erfolgreich verteidigt wurde.

§ 19
Schutz personenbezogener Daten

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten richtet sich nach § 119 HSG LSA.

(2) Nach der Exmatrikulation der Studierenden darf die Hochschule Anhalt folgende personenbezogene Daten in der Studierendenakte speichern:

1. Familienname, Vorname, Geburtsdatum, letzte Anschrift und E-Mail-Adresse
2. Studiengang, Prüfungszeugnis und Prüfungsdatum, Urlaubssemester
3. Matrikelnummer, Datum der Immatrikulation und Exmatrikulation

§ 20
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Immatrikulationsordnung vom 15.12.2010 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 44/2011 mit Änderungen vom 11.09.2013 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 63/2014 sowie vom 22.06.2022 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 89/2022 außer Kraft.

(3) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates der Hochschule Anhalt vom 17.01.2024 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 18.01.2024.

(4) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 94 und im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt